



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

FAQ Modul C – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (Stand 03.05.2022)

ALLGEMEINE FRAGEN

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind professionelle Bildende Künstler*innen mit Wohnsitz in Deutschland, nicht aber Studierende. In Modul C kann ein*e Künstler*in auch einen Antrag für eine Gruppe von max. 5 Künstler*innen stellen.

Professionalität ist gegeben, wenn **entweder**

- durch ein abgeschlossenes Kunststudium an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung (gemäß anabin-Liste)
oder
- durch eine professionelle Praxis(z. B. Ausstellungsbeteiligungen)
oder
- durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse im Bereich bildende Kunst (KSK)
oder
- durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband für Bildende Künstler*innen (z. B. BBK, Deutscher Künstlerbund, GEDOK).

Immatrikulierte an einer Hoch- und Fachschule sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Wie und wo stelle ich den Antrag?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Zusätzliche Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen. Sie finden das Antragsformular auf unserem Internet-Portal <https://www.bbk-bundesverband.de/projekte/neustart-kultur>

Wann darf mit einer bewilligten Maßnahme (z. B. Fortbildung/Modernisierung, Mentoring, Kunstprojekt) begonnen werden?

Dies ist erst nach Abschluss eines Fördervertrags zwischen BBK und Antragsteller*in zulässig, d. h. vor Abschluss dürfen keine Ausgaben getätigt werden. Ausgaben, deren Leistungszeitraum außerhalb des Bewilligungszeitraums liegt, können nicht erstattet werden. Ein schriftlicher Fördervertrag zwischen BBK und Antragssteller*in wird geschlossen, wenn die Jury das Projekt zur Förderung empfohlen hat und alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere auch eine plausibel begründete Kalkulation vorliegt.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Wer ist Mitglied der Jury?

Die unabhängige Jury setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Künstler*innenverbänden BBK, Deutscher Künstlerbund, IGBK, GEDOK und IKG.

Wie weiß ich, ob ich eine Förderung erhalten habe?

Die Antragsteller*innen werden zeitnah nach der Jurysitzung per E-Mail über die Entscheidung zu ihrem Antrag informiert.

Wie viele Projekte werden gefördert?

Die Kulturstatsministerin hat den beiden Künstlerverbänden BBK und Deutscher Künstlerbund 2,5 Millionen Euro für die Umsetzung des Förderprogramms im Jahr 2020 / 2021 zur Verfügung gestellt, 2 Millionen Euro für Förderungen in den Modulen A-C, die der BBK umsetzt.

Allgemeine Fragen zur Kostenkalkulation

Mein Bedarf ist höher als die maximale Fördersumme eines Moduls. Kann ich dennoch eine Förderung beantragen?

Ja, das ist möglich. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass Sie die fehlende Summe durch Eigen- und/oder Drittmittel finanzieren können, um das Vorhaben durchzuführen.

Was sind Drittmittel?

Drittmittel sind Geldmittel, die von anderen öffentlichen Stellen für das Vorhaben bereitgestellt werden. Geldmittel wie z. B. Spenden, Sponsoring, Schenkungen sind keine Drittmittel, sondern sind Eigenmittel.

Woher weiß ich, ob ich vorsteuerabzugsberechtigt bin oder nicht?

Vorsteuerabzugsberechtigt sind Sie, wenn Sie im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung die gezahlte Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen können.

Kleinunternehmer*innen sind z.B. nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Nähere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt oder von einem Steuerbüro. Das Projektbüro kann dazu keine Auskunft geben.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Was muss ich in der Kalkulation angeben, wenn ich nicht vorsteuerabzugsberechtigt bin?

Wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind (z.B. Kleinunternehmer*in), geben Sie grundsätzlich die Bruttobeträge (d.h., inkl. Mehrwertsteuer) an.

Wenn ich vorsteuerabzugsberechtigt bin, warum bekomme ich dann nur die Nettobeträge für meine Ausgaben gefördert?

Weil Sie die Mehrwertsteuer im Rahmen Ihrer Umsatzsteuererklärung vom Finanzamt zurückbekommen.

Kalkulation mit Nettobeträgen:

Sind Sie **vorsteuerabzugsberechtigt**, müssen Sie mit Nettopreisen kalkulieren, können also nur Preise abzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer angeben. Sind Sie **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** (z. B. als Kleinunternehmer*in), können Sie in der Kalkulation den Bruttobetrag als Förderbetrag angeben.

Müssen Künstler*innen, deren Antrag bewilligt wird, in Vorleistung gehen?

Nein, sie können in Vorleistung gehen, müssen aber nicht.

Wem werden Fördermittel ausgezahlt?

Ausschließlich den Künstler*innen, deren Antrag durch die Jury bewilligt und mit denen ein Zuwendungsvertrag geschlossen wurde. Dem Zuwendungsvertrag liegt das Formular „Mittelabruf“ bei. Dieses füllen Sie aus und senden es uns postalisch zu. Wir rufen zwei Mal im Monat Gelder ab, d.h. die Bearbeitungszeit bis wir die Gelder an Sie überweisen dauert in der Regel dauert 2 Wochen.

Honorare für künstlerische Leistungen

In den Modulen B und C können Künstler*innen nachgewiesene Arbeitsstunden mit 50 € abrechnen. Die maximale Stundenanzahl ergibt sich aus den spezifischen Modulvoraussetzungen. Künstler*innen können nicht gleichzeitig das Künstler*innenhonorar und Assistenzhonorar bekommen. Das schließt sich aus.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Modul C: INNOVATIVE KUNSTPROJEKTE

Was ist ein Projekt?

Ein Projekt ist ein einmaliges und zeitbegrenzt Vorhaben, das die Entwicklung eines künstlerischen Konzepts, seine Umsetzung und öffentliche Präsentation zum Gegenstand hat. Ausgaben und Einnahmen zur Umsetzung eines Projekts müssen bezifferbar sein und nach Abschluss des Projekts gegenüber dem BBK abgerechnet werden (Verwendungsnachweis).

Müssen alle beteiligten Künstler*innen Bildende Künstler*innen sein?

Ja, **alle** an einem Projekt des Modul C in einer Künstlergruppe beteiligten Künstler*innen müssen Bildende Künstler*innen sein. Es gibt aber auch die Möglichkeit, Assistenzkräfte einzusetzen, die aus anderen Sparten kommen können. Studierende sind von der Förderung ausgeschlossen.

Veranstaltungen im Ausland

Da das Förderprogramm zum Ziel hat, den Neustart des kulturellen und damit auch des künstlerischen Lebens in Deutschland zu unterstützen, sind in den Modulen B und C nur Veranstaltungen förderfähig, die in Deutschland stattfinden. Ausnahmen sind nur in Grenzregionen mit plausibler Begründung möglich.

Welche Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig?

Es können nur Ausgaben gefördert werden, die

- in dem mit dem Fördervertrag bewilligten Zeitraum angefallen und
- für die Durchführung notwendig sind sowie
- dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden.
- Folgekosten, die aus den Projekten entstehen, können nicht gefördert werden.

Welche Ausgaben sind in Modul C förderfähig?

In folgenden Positionen können maximal folgende Fördersummen weitergeleitet werden:

- Personalkosten: Honorare für antragstellende Künstler*innen: 130 Stunden à 50 € brutto, d. h. 6.500 €
- Sachkosten: Honorare für Assistenzkräfte: 100 Stunden à 35 € brutto, d. h. 3.500 €



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

- Sonstige Sachkosten: für z. B. Material, Mieten, Druck/Layout/Versand: bis maximal 5.000 €.
- Nicht benötigte Assistenz-Honorare können **nur für sonstige Sachkosten** eingesetzt werden, nicht jedoch für die Aufstockung der Künstler*innen-Honorare. Nicht benötigte Künstler*innen-Honorare sind davon ausgeschlossen.

Die Maximalsummen gelten auch für Anträge von Künstler*innengruppen.

Als sonstige Sachkosten in diesem Rahmen sind förderfähig z. B.

- Kosten für (ausschließlich projektbezogene) Mieten für z. B. Räume, Geräte, Werkzeuge, technisches Equipment
- Abonnementkosten für projektbezogene Softwareprogramme (nur für die Laufzeit des Projekts)
- Kosten für Ausstellungsauf- und Abbau, Transport-, Produktions- und Versicherungskosten
- Layout-, Druck- und Versandkosten für Öffentlichkeitsarbeit/Einladung
- Herstellungskosten für einen Katalog (Dieser darf allerdings nicht verkauft werden, weil mit geförderten Druckerzeugnissen kein Gewinn erzielt werden darf.)
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (z. B. Bahnfahrten 2. Klasse, PKW 0,20 €/km, Übernachtung: 70 Euro (ohne Frühstückskosten), wenn die Kosten nachgewiesen werden. Ansonsten gilt eine Pauschale von 20 Euro)

Bei Kostenangaben für Anschaffungen (Geräte, Hardware etc.) führen Sie bitte in der Kalkulation detailliert aus, um was genau es sich handelt und legen Sie in der Argumentation dar, warum Sie diese Geräte kaufen müssen und nicht mieten können (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit!).

In diesem Modul sind 10 % Eigen- oder Drittmittel erforderlich! Die Eigenmittel können auch als unbare Eigenleistung, z. B. durch einen höheren unentgeltlichen Zeitaufwand des/der Künstler*in erbracht werden. Dieser Zeitaufwand ist in den Gesamtkosten mit abzubilden und bei den Eigenmitteln zu verrechnen.

Rechts- und Steuerberatungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

- Laufende, nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben, z. B. laufende Ateliermiete, laufende Betriebskosten für das Atelier, KSK-Beiträge der Künstler*innen
- Telefonkosten
- Ausgaben für Repräsentationskosten (z. B. Alkohol, Tabak, Pfand, Gutscheine, Geschenke, Blumen, Catering, Bewirtungskosten, Vernissagen)
- Ausgaben für Arbeitswege oder Fahrten zu Vor- und Nachbereitungsgesprächen



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Müssen Honorarstunden der Künstler*in nachgewiesen werden?

Ja. Die Künstler*innen erhalten hierfür mit dem Fördervertrag ein Formblatt, mit dem sie die Anzahl der geleisteten Stunden und die auf das Kunstprojekt bezogenen Inhalte ihrer Tätigkeit nachweisen. Es bedarf jedoch keiner Rechnungsstellung an den BBK.

Können bei Sachkosten Pauschalen angesetzt werden?

Nein. Sachkosten sind auf Basis realer Ausgaben zu kalkulieren.

Wie kalkuliere ich im Onlineantrage die Kosten in Modul C?

1. Maximal 130 Stunden Arbeitszeit des/der Künstler*in à 50 € (brutto=netto) sind förderfähig, d. h. maximal 6.500 € können als förderfähiges **Künstler*innen-Honorar** in der Kalkulation angesetzt werden. Sollte der Arbeitsaufwand höher sein, muss er durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden (siehe „unbare Eigenleistung“).
2. **Eigenanteil.** Sie müssen in der Kalkulation Ihren Eigenanteil von mindestens 10 % berechnen. Der Eigenanteil kann auch unbar erbracht werden, z. B. durch einen erhöhten Zeiteinsatz des/der Künstler*in. In diesem Fall muss dieser zusätzliche Stundeneinsatz (entsprechend der 10 %-Regelung) sowohl in der Gesamtkalkulation mit abgebildet als auch in der Zeile „Eigenmittel“ abgezogen werden (Stunde à 50 € brutto=netto).
3. **Im Rahmen der Sachkosten** können Kosten für den Einsatz von **Assistenzkräften** geltend gemacht werden. Förderfähig sind maximal 100 Stunden à 35 € brutto (brutto=netto), d. h. maximal 3.500 € können als **Assistenz-Honorar** in der Kalkulation berechnet werden. Darüberhinausgehende Honorarkosten für Assistenzkräfte müssen durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden (Achtung: Assistenz-Honorare können nicht als unbare Eigenleistung eingebracht werden).
4. **Darüberhinausgehende Sachkosten** (z. B. Material, Mieten, Druck/Layout/Versand) sind bis zu einem Betrag von 5.000 € förderfähig. Werden die Assistenzhonorare nicht ausgeschöpft, können diese für weitere Sachausgaben aufgewandt werden. Sollten höhere Kosten anfallen, muss die Differenz über Eigen- oder Drittmittel finanziert werden. Es dürfen keine Pauschalen angesetzt werden. Als Sachkosten in diesem Rahmen förderfähig sind z. B.:
 - Kosten für (ausschließlich projektbezogene) Mieten für z. B. Räume, Geräte, Werkzeuge, technisches Equipment
 - Abonnementkosten für projektbezogene Softwareprogramme (nur für die Laufzeit des Projekts!)



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

- Kosten für Ausstellungsauf- und Abbau, Transport-, Produktions- und Versicherungskosten
- Layout-, Druck- und Versandkosten für Öffentlichkeitsarbeit/Einladung
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz (z. B. Bahnfahrten 2. Klasse, PKW 0,20 €/km, Übernachtung: 70 Euro (ohne Frühstückskosten), wenn die Kosten nachgewiesen werden. Ansonsten gilt eine Pauschale von 20 Euro)

Bei Geldern für Anschaffungen (Geräte, Hardware etc.) führen Sie bitte in der Kalkulation detailliert aus, um was genau es sich handelt und legen Sie in der Argumentation dar, warum Sie diese Geräte kaufen müssen und nicht mieten können (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit!).

5. Die beantragte Fördersumme darf den **Betrag von 15.000 € (brutto) nicht überschreiten!**
6. Wenn Sie **vorsteuerabzugsberechtigt** sind, müssen Sie bei den **Sachausgaben Nettobeträge** angeben, also nur Preise abzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer kalkulieren.
7. Die Maximalangaben (z. B. Anzahl förderfähiger Arbeitsstunden, max. Fördersummen) gelten auch für Anträge von **Künstler*innengruppen**.
8. **KSK-Abgaben für Dienstleister:** In der Belegliste können Sie die KSK-Abgaben (sofern diese beantragt wurden) mit dem jeweiligen Posten und dem Namen des Dienstleisters aufführen.
9. **Eigene KSK-Beiträge:** Eigene KSK-Beiträge, sowie die der beteiligten Künstler*innen sind nicht förderfähig, da es laufende Kosten sind.

Probleme bei der Antragstellung

Kann ich meine Angaben zwischenspeichern und die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen?

Ja. Es ist möglich, die Bearbeitung des Antragsformulars zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Ihre Eingaben werden gesichert, wenn Sie das Formular verlassen.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Ich kann nicht auf meinen Online-Antrag zugreifen. Was kann ich tun?

Wenn es Ihnen möglich war, einen Antrag anzulegen und Sie möchten sich nun erneut einloggen um daran weiterzuarbeiten, dann ist das auf jeden Fall möglich. Stellen Sie sicher, dass Sie sich zum Login auf der Seite bbk-neustart.de befinden. Nutzen Sie dort ggf. die „Passwort vergessen“-Funktion, erstellen sich ein neues Passwort und loggen sich dann mit dem neuen Passwort ein.

Ich habe versehentlich einen Fehler bei der Bearbeitung meines Antrages gemacht, diesen aber bereits abgeschickt. Kann ich Angaben nachträglich korrigieren?

Nein. Das ist nicht möglich. In dringenden Fällen können Sie sich an das Projektbüro wenden und um Freischaltung bitten. Das ist aber nur in Ausnahmefällen und vor Ablauf der Frist möglich.

Ich habe keine Bestätigung per E-Mail erhalten. Ist der Antrag angekommen?

Es kann einige Minuten dauern, bis die Bestätigungs-E-Mail ankommt. Bitte prüfen Sie auch Ihr SPAM-Postfach. Sollten Sie auch dort keine Bestätigungs-E-Mail finden, wenden Sie sich bitte an das BBK-Projektbüro NEUSTART.

Warum wurde mein Antrag abgelehnt?

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zuwendung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zentrale Faktoren sind hierbei die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, wie auch deren Qualität. Der Inhalt eines Antrags wird durch eine unabhängige Jury beurteilt. Die Beratungen der Juries sind vertraulich, so dass keine Einzelinformationen herausgegeben werden können.

Ich habe über die FAQ hinausgehende Fragen oder benötige Unterstützung bei der Antragstellung.

Bürozeiten: 9–15 Uhr

Tel.: 030 20 61 96 96

neustart@bbk-bundesverband.de